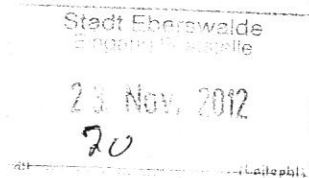


Verwaltungsdezernat				
10	17	18	20	30
Eingang: 26. Nov. 2012				
Bearbeitungsvermerke:				

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde



Der Landrat  
des Landkreises Barnim  
als allgemeine untere  
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiterin: Frau Hase  
Raum A.112.0.0  
Telefon: (03334) 214 1756  
Telefax: (03334) 214 2756  
kommunalaufsicht@kvbarnim.de

21. November 2012

Ihr Zeichen:  
20-gei

Unser Zeichen:  
15 02 111/12 (Schreiben06.doc)

Stadt Eberswalde  
Kämmerin, Frau Geissler  
Postfach 10 06 50  
16202 Eberswalde

**Sicherung der Liquidität für Pensions- und  
Beihilferückstellungen  
Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2012**

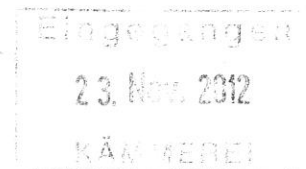
Sehr geehrte Frau Geissler,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Gern haben wir Ihren Vorschlag  
geprüft.

Allgemeines

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird einmalig die Höhe der bis  
dahin bereits zu bildenden Pensionsrückstellungen ermittelt und  
ergebnisneutral eingebucht. Die Rückstellungen, die für die  
bestehenden Pensionsansprüche berechnet werden, müssen  
nicht mehr „verdient“ werden und belasten nicht den  
Haushaltsausgleich des ersten Jahres. Die Bildung von  
Rückstellungen vermehrt den Aufwand und schmälert den  
Gewinn. Die Pensionsrückstellungen werden den vorhandenen  
Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz gegenübergestellt.  
Gegebenenfalls sind der Bilanz zum Ausgleich liquide Mittel  
zuzuführen.

Für die im Haushaltsjahr hinzukommenden Pensionsansprüche  
müssen Rückstellungen gebildet werden, die das  
Jahresergebnis als Aufwand belasten. In die jährliche  
Haushaltsplanung fließen zum einen der Aufwand für die  
Umlage an die Versorgungskasse und zum anderen der  
Aufwand für die in dieser Periode neu zu bildenden  
Rückstellungen ein. Inhaltlich handelt es sich hierbei um  
verschiedene Tatbestände. Während die Umlage für die  
Finanzierung der aktuell auszahlenden Pensionen gezahlt  
wird, erfolgt die Bildung der Rückstellungen im kommunalen  
Haushalt für die Pensions- und Beihilfeansprüche künftiger  
Jahre. Die Versorgungskasse bildet nach derzeitiger



*Gei*

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung:**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Barnim  
Konto: 2310 0000 03  
BLZ: 1705 2000  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE

**Telefonzentrale:**  
03334 214-0

**Postfach:**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient  
nur für den Empfang formloser  
Mitteilungen ohne digitale Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Gesetzeslage keine eigenen Rückstellungen. Die Ansprüche richten sich grundsätzlich gegen die Gemeinde.

Gehen später die Beamten Ihrer Gemeinde – für die Sie individuell Rückstellungen gebildet haben – in Pension, erfolgt eine ertragswirksame Inanspruchnahme der Rückstellungen (die Buchung erfolgt als negativer Aufwand). Die jährliche Zahlung der Umlage an den Verband mit der dazugehörigen Aufwandsbuchung, aus der dann wiederum die konkreten Auszahlungen an die Pensionäre und Beihilfeberechtigten erfolgen, bleibt davon unberührt. Es ist daher auf eine ausreichende Ausstattung mit finanziellen Mitteln zu achten. Zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Auszahlung muss die entsprechende Liquidität gewährleistet sein.

#### Ihr Vorschlag

Sie bilden die Pensionsrückstellungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den Berechnungen durch die Versorgungskasse. Danach müssen die Pensionsrückstellungen in dem Umfang mit liquiden Mitteln untersetzt sein, als hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit tatsächlich Zahlungen zu leisten sind. Zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten muss die entsprechende Liquidität gewährleistet sein. Die Liquidität darf insoweit nicht reduziert werden. Eine weitere Reduzierung der Liquidität, zum Beispiel um Investitionen zu ermöglichen, widerspräche dem gesetzlichen Ziel, dass zum Zeitpunkt der künftigen Pensionsauszahlungen ausreichend Liquidität vorhanden sein muss.

Verfügt die Gemeinde nicht über genügend Zahlungsmittel, sollen die Rückstellungen zumindest durch werthaltiges und leicht veräußerbares Vermögen gedeckt sein. Aus dem mittelfristigen Finanzplan, in dem auch anstehende Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen zu planen sind, sollte die dauerhafte Finanzierungsmöglichkeit zu entnehmen sein. Solange die Auszahlungstermine für die Pensionen nicht mit letzter Gewissheit feststehen, weil sie von der Versorgungskasse nicht berechnet wurden oder berechnet werden konnten, ist eine ausreichende Liquiditätsreserve vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Ortrun Hase  
Sachbearbeiterin